

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 357/11 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch C. und Herr A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 14. April 2011 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die durch die Teilnahme des Antragstellers am Förderunterricht bei der Schülerhilfe A-Stadt entstehenden Kosten in Höhe von 129,00 Euro monatlich in der Zeit vom 1.03.2011 bis zum 31.07.2011 zu übernehmen. Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zur Durchführung eines außerschulischen Förderunterrichts.

Der im Mai 2001 geborene Ast. besucht die 4. Schulklasse, er steht – zusammen mit seiner Mutter – im laufenden Leistungsbezug bei dem Antragsgegner. Mit Beschluss vom 13.08.2010 verpflichtete das SG den Antragsgegner, die durch die Teilnahme an einem Förderkurs entstehenden Kosten für die Monate August bis Oktober 2010 zu übernehmen (S 9 AS 1509/10 ER). Am 21. Dezember 2010 lehnte das SG die weitere Gewährung von Förderunterricht zu Lasten der Antragsgegnerin ab (S 18 AS 2293/10 ER). Zur Begründung führte die 18. Kammer aus, da der Pb. des Ast. auf gerichtliche Anfragen und Erinnerungen nicht reagiert habe, könne die Kammer davon ausgehen, dass das ursprünglich bestehende Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr bestehe.

Am 9.03.2011 hat der Pb. d. Ast. erneut einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Er trägt vor, der Ast. leide als Legastheniker unter einer sehr starken Lese- und Rechtschreibschwäche, wobei 91 von 100 Kindern seiner Altersklasse bessere Rechtschreibleistungen erbrächten als er. Der ursprünglich in den Jahren 2008 und 2009 erbrachte schulische Förderunterricht sei seit Dezember 2009 nicht mehr fortgeführt worden. Darauf hätte die Mutter des Ast. sich an verschiedene Fördereinrichtungen gewandt und den Ast. schließlich beim LOS-Institut fördern lassen. Die entstandenen Kosten habe teilweise die Antragsgegnerin aufgrund der Eilentscheidungen des SG übernommen. Seit Dezember 2009 nehme der Ast. am Förderunterricht der Schülerhilfe A-Stadt teil, wofür 129,00 Euro monatlich zu zahlen seien. Die Antragsgegnerin habe mit Bescheid vom 18.10.2010 die weitere Förderung mit der Begründung abgelehnt, der Ast. habe im Abschlusszeugnis ein „ausreichend“ in Deutsch erhalten und benötige keine weitere Förderung. Der hiergegen erhobene Widerspruch sei mit der Begründung erhoben worden, die Benotung des Ast. sei mit jener anderer Kinder nicht vergleichbar. Nun sei der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2011 als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen sei Klage (S 23 AS 358/11) erhoben worden. Im Eilverfahren sei der Ag. zur weiteren Übernahme der Kosten zu verpflichten. Anspruchsgrundlage sei § 21 Abs. 6 SGB II. Es läge – anders als in dem von der Kammer entschiedenen Fall S 23 AS 409/10 ER – ein atypischer besonderer Bedarf vor. Der Ast. leide unter einer eklatanten Lese- und Rechtschreibschwäche, die durch regelmäßige Förderung ausgeglichen und gemindert werden

könne. Alle schulischen Fördermöglichkeiten seien genutzt worden, würden aber derzeit nicht mehr angeboten. Im nächsten Jahr werde voraussichtlich eine Schule mit besonderen Fördermöglichkeiten besucht; daher sei nur eine vorübergehende Förderung nötig. Derzeit übernehme die Mutter des Ast. die Kosten aus ihrer Regelleistung. Der Ast. hat ein Testergebnis des LOS, einen Abschlussbericht sowie das Zeugnis des Ast. vom 23.06.2010 vorgelegt, außerdem die Anmeldung zur Schülerhilfe vom 22.11.2010 (Bl. 17 der Gerichtsakte) für 12 Monate.

Der Ag. hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Es sei schon fraglich, ob der Ast. am Förderunterricht teilnehme. Dies ergebe sich weder aus der Anmeldung, noch aus der bisher vorgelegten eidesstattlichen Versicherung. Auch läge kein Anordnungsanspruch vor. Zur Begründung beruft sich der Ag. auf das Urteil des BVerfG vom 9.02.2010. Bloße Lernschwächen stellten keine atypischen Fälle im Sinne dieser Rechtsprechung dar. Es seien vorrangig schulische Angebote zu nutzen.

Daraufhin hat das Gericht den Pb. d. Ast. aufgefordert, zu erklären, ob derzeit Förderunterricht in Anspruch genommen werde und zudem eine aktuelle eidesstattliche Versicherung der Mutter des Ast. vorzulegen. Die Mutter des Ast. hat daraufhin am 28.03.2011 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, dass der Ast. seit dem 1.12.2010 bei der Schülerhilfe angemeldet sei und er seitdem fortlaufend am Förderunterricht teilnimmt. Außerdem erhalte der Ast. einen Förderunterricht von einer Stunde in der Woche in der ATK.Schule.

Darauf hat der Ag. erklärt, der Ast. müsse weitere Belege beibringen. Die eidesstattliche Versicherung der Mutter des Ast. reiche alleine nicht aus. Der Ast. müsse zudem glaubhaft machen, dass es sich um eine ergänzende und angemessene Lernförderung handele. Schulische Angebote seien weiterhin kostenlos zu nutzen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ein Anordnungsanspruch gegeben. Der Anspruch des Ast. auf Übernahme der Kosten des Förderunterrichts folgt aus § 28 Abs. 5 SGB II n. F. (rückwirkend in Kraft getreten zum 1.01.2011). Danach wird bei Schülerinnen und Schülern eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

a) Der Ast. ist Schüler, der beabsichtigte Förderunterricht stellt eine schulische Angebote ergänzende Lernförderung dar. Anhaltspunkte dafür, dass die Lernförderung nicht angemessen sein sollte, sieht die Kammer derzeit nicht. Sie werden auch nicht vom Ag. vorgetragen. Auch an der Geeignetheit der Lernförderung hat die Kammer derzeit keinen Zweifel.

b) Die Förderung des Ast. ist außerdem im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II n.F. erforderlich, damit der Ast. die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann. Dabei steht für die Kammer außer Zweifel, dass zumindest ausreichende Kenntnisse des Faches Deutsch zu den wesentlichen Lernzielen nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes A-Stadt gehören. Dieses Lernziel kann der Ast. jedoch ausweislich der Beschreibung des Lernstandes im Zeugnis vom 23.06.2010 nicht ohne Hilfe er-

reichen. Denn dort heißt es abschließend, der Ast. habe den allgemeinen Lernstand in den Fächern Deutsch und Mathematik noch nicht erreichen können (Bl. 15 R der Gerichtakte).

c) Entgegen der Auffassung des Ag. ist der Anspruch demgegenüber nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Ast. den Förderunterricht derzeit nicht besucht. Die Mutter des Ast. hat aktuell eidesstattlich versichert, dass der Förderunterricht besucht wird.

d) Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin sich auf die bisherige Rechtsprechung des SG bzw. auf das Urteil des BVerfG vom 9.02.2010 beruft. Mit § 28 Abs. 5 SGB II ist eine neue Gesetzeslage in Kraft getreten, nach der es nicht mehr darauf ankommt, ob eine atypische Situation vorliegt.

e) Gegen den Anspruch des Ast. spricht auch nicht, dass der Ast. schulische Angebote nutzen muss. Ausweislich der Angaben der Mutter des Ast. geschieht dies, hat jedoch nicht den Umfang, der ausreichend wäre.

f) Es erscheint ausreichend, dass der Eilbeschluss auf die Zeit von Antragstellung (9.03.2011) bis zum Schuljahresende (6.07.2011) begrenzt wird. Da monatliche Teilnahme erfolgt (Bl. 17 der Gerichtsakte), sind die Kosten in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.2011 zu übernehmen. Im kommenden Schuljahr besteht Anspruch auf schulische Förderung.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation d. Ast..

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

4. Über Prozesskostenhilfe konnte nicht entschieden werden, weil der Antragsvordruck nicht vorgelegt worden ist.

HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht